

# **AMTSBLATT**

# der Stadt Mönchengladbach

**Nr. 16**Jahrgang 49
30. Juni 2023

# Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen
in den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am
16. Juli 2023 im Zusammenhang
mit der Veranstaltung
"Gourmet Festival"
vom 7. Juni 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juni 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### 8 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
- Bismarckstraße zwischen Hindenburgstraße und Bismarckplatz
- Stephanstraße
- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Friedrichstraße
- Sonnenhausplatz
- Wallstraße

am 16. Juli 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Gourmet Festival" zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

# §3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 24. September 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Großer Familiensonntag in der Rheydter City" vom 7. Juni 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juni 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 24. September 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Großer Familiensonntag in der Rheydter City" zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### §3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonnoder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 10. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Winterkappes" vom 7. Juni 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 7. Juni 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner
- Driesch und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23
- Beeckerstraße 15 bis 40

am 10. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Winterkappes" zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

#### § 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

# Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juni 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), - SGV. NRW. 2023 - und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) - SGV. NRW. 213 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juni 2023 folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach erlassen:

#### § 1 Personenkreis und Arbeitszeit

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Unabhängig hiervon ist die Arbeitszeit indi-

viduell zu ermitteln, wenn dies vom Selbständigen beantragt wird.

§ 2 Höhe des Ersatzes

- Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz von 25,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag je angefangene Stunde für den Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach dem in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils geltenden Fassung angegebenen Höchstbetrag. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht
- (3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist.
- (5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 25,00 EUR erstattet.
- Die Kinderbetreuungskosten wer-(6)den nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die Zeiträu-

me, für die Verdienstausfall ersetzt wurde.

#### § 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 276), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 23. Juni 2003 (Abl. MG S. 138), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

## Erster Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juni 2023

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinderund Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) - SGV. NRW. 216 -, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juni 2023 folgender Erster Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach vom 18. Juni 2015 (Abl. MG S. 137) erlassen:

#### Artikel 1

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "14 beratende Mitglieder" durch die Angabe "16 beratende Mitglieder" ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe k) wird nach den Worten "Mönchengladbach e.V." ein Semikolon eingefügt.
- In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden hinter Buchstabe k) folgende Buchstaben
   I) und m) eingefügt:
  - "I) ein Vertreter des Seniorenrates der Stadt Mönchengladbach;
  - m) ein Vertreter des Jugendparlamentes der Stadt Mönchengladbach."
- 4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "k)" durch die Angabe "m)" ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

#### Satzung

über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Bahntrasse, zwischen der B 57 und der Broicher Straße) vom 7. Juni 2023

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. Juni 2023 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der "Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet nördlich der Bahntrasse, zwischen der B 57 und der Broicher Straße)" vom 6. April 2022 (Abl. MG S. 95), wird über den 13. Juli 2023 hinaus verlängert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 13. Juli 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13. Juli 2024 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

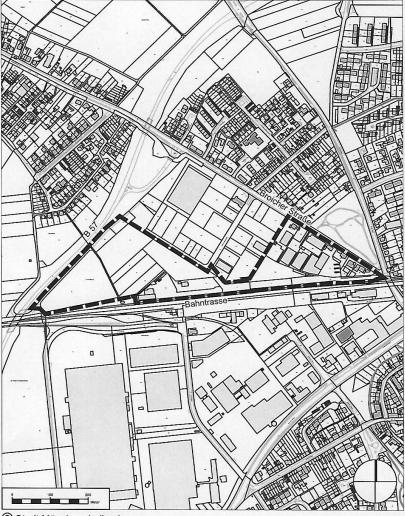
# 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Stadtbezirk West - Rheindahlen

Gebiet nördlich der Bahntrasse, zwischen der B 57 und der Broicher Straße Fachbereich Stadtentwicklung und Planung

Mönchengladbach, den 28.02.2023

Beckmann Ltd. Stadtbaudirektor



© Stadt Mönchengladbach



# Abgrenzung des Plangebietes

 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 7. Juni 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

#### Schöffenwahl

#### Vorschlagslisten für die Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung vom 07.06.2023 den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bei den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt für den oben genannten Zeitraum einstimmig zugestimmt.

Ebenso hat der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 10.05.2023 den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bei den Jugendkammern des Landgerichtes Mönchengladbach und dem Jugendschöffengericht Mönchengladbach einstimmig zugestimmt.

Die Vorschlagslisten für den Bereich allgemeine Strafsachen (Erwachsenenstrafrecht) liegen in der 29. Kalenderwoche 2023, somit vom 17.07. - 21.07.2023 beim Fachbereich Recht, Rathaus Rheydt, Eingang Harmoniestr. 25 (Sparkassengebäude), Zimmer 221 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme sind wie folgt: Montag - Donnerstag

7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

Um telefonische Terminabstimmung wird unter den Telefonnummern 02161/25-8102 gebeten.

Die Vorschlaglisten für den Bereich der Jugendstrafsachen liegen in der 29. KW 2023, somit ebenfalls vom 17.07.2023 bis 21.07.2023, beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Aachener Straße 2, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 237 zu jedermanns Einsicht aus. Die Zeiten der Einsichtnahme sind wie folgt: Montag - Donnerstag

08.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 -12.00 Uhr

Um telefonische Abstimmung wird unter den Telefonnummern 02161 25-3404 oder 25-3365 gebeten.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Recht, bzw. im Jugendbereich beim Fachbereich Kinder Jugend und Familie, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 - 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mönchengladbach, den 13.06.2023

#### Öffentliche Zustellung

Frau Salma Chahchouh, \*29.11.1986, letzte bekannte Anschrift,

Hauptstraße 160, 41236 Mönchenglad-

kann der Aufhebungsbescheid der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder. Jugend und Familie, Aktenzeichen 51.45.03.1101+ 1102, nicht zugestellt wer-

Der o.g. Aufhebungsbescheid wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 41, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 27.06.2023

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

## Auftragsbekanntmachung **Bauauftrag**

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Mönchengladbach, Postanschrift: Rathausplatz 1 Ort: Mönchengladbach NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 41061 Land: Deutschland E-Mail: zentrale-vergabestelle-

dezernetVI@moenchengladbach.de Internet-Adresse(n):

Hauptadresse:

https://www.moenchengladbach.de

#### 1.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/ CXPTYD0DCVU/documents Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/ CXPTYD0DCVU

#### 1.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

Haupttätigkeit(en) 1.5)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### Abschnitt II: Gegenstand

Umfang der Beschaffung II.1)

# Bezeichnung des Auftrags:

Schulzentrum Rheindahlen, Geu-

senstr. 29. 41179 MG Brandschutzsanierung und Sanierung schadhafter Bausubstanz - Isolierung Heizungsleitungen Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2023-137

#### **CPV-Code Hauptteil** II.1.2) 45000000 Bauarbeiten

II.1.3) Art des Auftrags

# Bauauftrag

Kurze Beschreibung: II.1.4) Isolierung Heizungsleitungen

#### Geschätzter Gesamtwert II.1.5)

#### Angaben zu den Losen II.1.6) Aufteilung des Auftrags in Lose:

#### Beschreibung 11.2)

#### 11.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45321000 Wärmedämmarbeiten

#### **Erfüllungsort** II.2.3)

NUTS-Code: DEA15 Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt Hauptort der Ausführung: Schulzentrum Rheindahlen Geusenstr. 29 41179 Mönchengladbach

#### Beschreibung der Beschaffung: II.2.4)

Nach Rückbau der alten KMF Isolierung an den Bestandsheizungsleitungen im Gymnasium im EG und 1. OG müssen diese wieder fachgerecht isoliert werden.

#### II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien Preis

#### II.2.6) Geschätzter Wert

#### Laufzeit des Vertrags, der Rah-11.2.7) menvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01/09/2023 Ende: 31/10/2023

Dieser Auftrag kann verlängert wer-

den: nein

#### II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässia: ia

# II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

#### II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

#### II.2.14) Zusätzliche Angaben

#### Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

## Teilnahmebedingungen

#### III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

Gewerbeanmeldung, Handels-

registerauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

#### III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

# III.2) Bedingungen für den Auftrag III.2.1) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung "Wir haben nichts mit Russland zu tun"

#### Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

# IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

#### IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

#### IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 12/07/2023 Ortszeit: 10:30

- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

#### IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 10/09/2023

# IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 12/07/2023 Ortszeit: 10:30

Ort: Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform https://www.vmp-rheinland.de Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

#### Abschnitt VI: Weitere Angaben

#### VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

#### VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden. Fristende für Bieterfragen: 04.07.2023

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DCVU

#### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln Postleitzahl: 50667 Land: Deutschland

## VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

06/06/2023

Bezeichnung der Bauleistung:

#### Kurzbezeichnung

Tausch von Beleuchtungsmasten **Vergabenummer** 66-2023-070
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

# Auftragsbekanntmachung National Bekanntmachungstext

 Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Bezeichnung:

Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelledezernetVI@moenchengladbach.de

#### b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

 c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote
- Elektronisch in Textform

#### d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

# e) Ort der Ausführung:

Mönchengladbach

#### f) Art und Umfang der Leistung:

Tausch von Beleuchtungsmasten im Zusammenhang mit der Standsicherheitsprüfung ist es erforderlich, dass die geprüften Beleuchtungsmasten, die nicht mehr standsicher sind, ausgetauscht werden müssen.

#### g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen: Nein

 Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

 Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Frühestens am 01.09.2023
Vollendung der Ausführung nach
Datum:
Spätestens am 31.03.2025

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:

Mehrere Hauptangebote zugelassen

I) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt

elektronisch: https://www.vmp-rheinland.de/

VMPSatellite/notice/CXPTYD0D0RX/

 Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

- n) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:

Angebotsfrist: 18.07.2023 10:00 Uhr Bindefrist: 06.09.2023

 Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

> Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:

> https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/CXPTYD0D0RX unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

 q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

DF

 Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:

Niedrigster Preis

 Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

18.07.2023 10:00 Uhr Ort der Öffnung:

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform

https://www.vmprheinland.de Personen, die bei der Eröffnung an wesend sein dürfen:

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

- t) Gegebenenfalls geforderte Sicher-
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:
- w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

 HVA B-StB Unterauftrag-/ Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/ Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Haupt-Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/ Nachunternehmer vergeben werden sollen)

- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz
- Bescheinigung der NEW-Netz GmbH über die Befugnis Kabelanschlüsse für die städt. Straßenbeleuchtung an das unter Spannung stehende NEW-Netz GmbH Niederspannungsnetz herzustellen.

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Bezeichnung:

Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 34

Postanschrift:

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

#### Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:

11.07.2023

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0D0RX

## Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Mönchengladbach, Stabsstelle I/2 – Strategische Entwicklung, 41050 Mönchengladbach, vergibt in einem Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb:

#### Ort der Leitung:

Stabsstelle I/2 - Strategische Entwicklung Weiherstraße 21 41061 Mönchengladbach

4 100 1 Moncherigiadbach

# Art und Umfang der Leistung:

Erstellung einer Studie zur Potential-Analyse für den Wirtschaftsstandort Mönchengladbach 023

#### Aufteilung in Lose:

nein

# Ausführungsfrist:

Fertigstellung bis 31.03.2024

#### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bahrke, Stabsstelle Strategische Entwicklung

#### Vergaberechtl. Auskunft erteilt:

Herr Halbowski/Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 10-2023-015.

## Ablauf der Angebotsfrist:

13.07.2023, 12:00 Uhr

Angebote sind **ausschließlich** in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen.

Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

# Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe (Formular 521)
- Eigenerklärung über gewerberechtliche Voraussetzungen
- Eigenerklärung über Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

#### Angaben zur Arbeitsweise

- Kurzprofil: strategisch-fachliche Ausrichtung des Bewerbers: fachliche Leistungen, Managementleistungen, spezielle Ausrichtung
- Nachweise zur Gewährleistung der Qualität der Arbeit (Zertifizierungen)

#### Referenzen und Erfahrungen

- Art der Referenzprojekte mit Nennung der Auftraggeber und deren Ansprechpartner (Beschreibung von Vielfalt der Aufgaben, Größenordnung, Komplexität der Aufgabenstellung)
- Qualität der Referenzobjekte (Beschreibung von Vorgehensweise, Kontakt zu Akteuren und deren Einbindung, Ergebnisse und Nachhaltigkeit)
- Anzahl vergleichbarer Projekte in den letzten 5 Jahren
- Nachweis zu Erfahrungen des Bewerbers mit dem Projektmanagement
- Nachweis zu Erfahrungen des Bewerbers mit differenzierten Projektarten: Wirtschaftsstrukturanalysen, Branchenclusteranalysen und Analyse von lokalen Wertschöpfungsketten
- Nachweis zu Erfahrungen des Bewerbers mit Zukunfts- und Trendstudien, Innovations- und Technologiepotenzialanalysen, Darstellung möglicher Entwicklungspfade sowie der Ableitung spezifischer Infrastrukturbedarfe und weiterer wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

#### Fachliche Eignung

- Projektleiter und deren Vertreter (Arbeitsbereiche, Qualifikation und Berufserfahrung min. 5 Jahre, Aktualität des Wissensstandes)
- Beschreibung besonderer fachlicher Befähigung/Fortbildungen, Erfahrung über Stand der Wissenschaft hinaus, Forschung, Publikationen

Das Verfahren ist zweistufig und gliedert sich wie folgt:

#### Stufe 1 - Bewerbungsphase

Einreichung des Teilnahmeantrages, Prüfung der Eignung, Auswahl von 3-5 Bewerbern

Stufe 2 - Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Abgabe einer Kurzpräsentation, Abgabe der finalen Angebote, Wertung der Angebote und Zuschlag

#### **Eignung und Wertung**

Zunächst wird die Eignung der Bewerber/innen anhand der der vorgelegten Erklärungen einschließlich der zugehörigen
eingereichten Nachweise formal geprüft.
Im Anschluss erfolgt die Prüfung und Bewertung der wirtschaftlichen, finanziellen
und technischen Leistungsfähigkeit.

Die Bieter mit der höchsten Bewertung (3 bis maximal 5 Bieter) werden aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

# Die Wertungskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

30 % Preis

70 % Qualität und Eignung, darin: Arbeitsweise (30%) Referenzen und Erfahrungen (40 %) Fachliche Eignung (30 %)

# Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 300. Ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden interpoliert.

# Wertungsdurchführung beim Kriterium Qualität und Eignung:

maximal zu erreichende Punktzahl: 700 Arbeitsweise (30 %) - maximal 210 Punkte Referenzen und Erfahrungen (40 %) - maximal 280 Punkte

Fachliche Eignung (30 %) - maximal 210 Punkte Die ausführliche Wertungsmatrix mit den Angaben zur Punktevergabe ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

#### Bindefrist:

30.09.2023

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister Fachbereich Organisation und IT

Bezeichnung der Bauleistung:

#### Kurzbezeichnung

Rahmenvertrag über den Neubau, Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung

**Vergabenummer** 66-2023-058 (wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

# Auftragsbekanntmachung National Bekanntmachungstext

 Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelledezernetVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

#### ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote

- Elektronisch in Textform

#### d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

#### e) Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Mönchengladbach, Mönchengladbach

#### Art und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag über den Neubau, Wartung und Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung

#### g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen:

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Beginn 01.10.2023
Vollendung der Ausführung nach
Datum:
30.09.2025

Es handelt sich um eine Vielzahl von Kleinaufträgen, die zeitlich meistens nicht vorab bestimmbar sind.

 j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

# gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:

Mehrere Hauptangebote zugelassen

Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgelt-

lich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt

elektronisch:

https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/CXPTYD0D0YZ/ documents

- Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:

Angebotsfrist: 21.07.2023 10:00 Uhr

Bindefrist: 08.09.2023

Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

> Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:

> https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/CXPTYD0D0YZ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

- Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:

Niedrigster Preis

Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

21.07.2023 10:00 Uhr

Ort der Öffnung:

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform

https://www.vmp-rheinland.de Personen, die bei der Eröffnung an wesend sein dürfen:

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

- Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:

Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

> Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- HVA B-StB Unterauftrag-/ Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/ Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Haupt-Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/ Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Name und Anschrift der Stelle, an x) die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezeichnung:

Bezirksregierung Düsseldorf -

Dezernat 34

Postanschrift:

Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:

14.07.2023

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0D0YZ

## Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Stadt Mönchengladbach, Postanschrift: Rathausplatz 1

Ort: Mönchengladbach

NUTS-Code: DEA15

Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 41238 Land: Deutschland

E-Mail:

zentrale-vergabestelle-

dezernetVI@moenchengladbach.de Internet-Adresse(n):

Hauptadresse:

https://www.moenchengladbach.de

## Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

#### 1.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/ CXPTYD0DCG2/documents Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: https://www.vmp-rheinland.de/ VMPSatellite/notice/

#### 1.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

CXPTYD0DCG2

Regional- oder Kommunalbehörde 1.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### **Abschnitt II: Gegenstand**

#### II.1) Umfang der Beschaffung

#### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Ausschreibung des Quartiersmanagements für die Soziale Stadt Gladbach & Westend zur Unterstützung der operativen Arbeit im Stadterneuerungsgebiet.

Referenznummer der Bekanntma-

Referenznummer der Bekanntmachung: 61-2023-005

#### II.1.2) CPV-Code Hauptteil

75000000 Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung

#### II.1.3) Art des Auftrags Dienstleistungen

#### II.1.4) Kurze Beschreibung:

Das Quartiersmanagement soll fortgeführt werden. Es soll weiterhin die geplanten Maßnahmen und Projekte des integrierten Handlungskonzeptes für die Förderphase 2023-2027 begleiten und dabei Kontaktstelle für die Bewohnerschaft des Programmgebietes sein. Neben der Koordination und Vernetzung von Stadtteilaktivitäten spielt die Funktion als Ansprechpartner vor Ort eine ungebrochen wichtige Rolle. Zu gewährleisten ist eine breite Präsenz im Quartier und eine allgemeine Ansprechbarkeit.

#### II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

#### II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

#### II.2) Beschreibung

#### II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

75110000 Dienstleistungen der allgemeinen öffentlichen Verwaltung

#### II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA15 Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt Hauptort der Ausführung: Stadtgebiet Mönchengladbach

#### II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: Grundlegende Aufgaben

- Koordination von Maßnahmen und Projekten auf der Grundlage des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes und der aktuellen Förderanträge
- Vor-Ort-Präsenz in einem Stadtteilbüro als Anlaufstelle sowie Besetzung von temporären Standorten im Rahmen der Präsenzzeit im Quartier / Anbieten einer mobilen Sprechstunde
- 2. Stadtteil-, Quartiers- und Gemeinwesenarbeit
- Beratung und Aktivierung der Bewohnerschaft und Akteure im Stadtteil, Akteursvernetzung, Ansprechpartner für die Bewohner\*innen, Eigentümer\*innen, Mieter\*innen sowie weiteren Akteur\*innen
- Unterstützung der Bildung von Selbstorganisationsstrukturen, Organisation von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Information und Beteiligung
- Organisation von Stadtteilkonferenzen o.ä. kontinuierlichen Beteiligungsformaten (mind. halbjährlich)

- Initiierung und Begleitung soziokultureller und sozialintegrativer Projekte, Unterstützung der Träger bzw. Akteure bei der Projektumsetzung
- Unterstützung und Koordination von Angeboten, die auf Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung abzielt
- Weiterführung des Verfügungsfonds und des Fonds "Aktive Mitwirkung" FRL Stadterneuerung Nr. 14 und Nr. 17
- Unterstützung bei der Akquise von Drittmitteln
- Beratung und Motivation der Eigentümerschaft zu Investitionen im Hinblick auf die Attraktivierung und Modernisierung des Gebäudebestands (baufachliche Erstberatung) incl. Finanzierungsund Förderungsmöglichkeiten
- Begleitung des Hof- und Fassadenprogramms nach FRL Stadterneuerung Nr. 11.2 Fördermaßnahme Soziale Stadt Gladbach und Westend - E01 - Quartiersmanagement 2
- Weiterführung des Leerstandsmanagements mit klarer Abgrenzung vom Sofortprogramm Innenstadt
- Stärkung der lokalen Ökonomie, Abstimmung, Bündelung und Stärkung von Aktivitäten lokaler Akteursgruppen sowie aller beteiligten Fachbereiche und städtischen Institutionen. Herausarbeiten der wesentlichen Potenziale in der Innenstadt (Einzelhandel, Gewerbe, Tourismus, Kultur).
- Akquise und Umsetzung von soziokulturellen Nutzungen für leerstehende Ladenlokale
- Förderung von Image- und Identitätsbildung im Fördergebiet
- 3. Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeption und Organisation der Projektkommunikation/Öffentlichkeitsarbeit inkl. Baustellenmarketing
- Betreuung und Verwaltung der Website und des Social Media Accounts
- Durchführung von Befragungen / teilnehmende Beobachtungen
- Anwendung kreativer Methoden der digitalen und analogen Beteiliaung
- Durchführung und Auswertung von (Online-)Beteiligungsverfahren
- Betreuung der gebildeten Arbeitskreise / Bildung neuer Arbeitskreise bei Bedarf
- Mitwirkung bei der Programmevaluation
- Kontinuierliche Berichterstattung gegenüber der Stadt/regelmäßige Jour Fix
- Erstellung eines Abschlussberichtes
- Mitwirkung am Verwendungsnachweisverfahren

#### II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien Qualitätskriterium - Name: Qualität / Gewichtung: 60 % Preis - Gewichtung: 40 %

#### II.2.6) Geschätzter Wert

#### II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 30/10/2023 Ende: 31/12/2027

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

#### II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

# II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

# II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja

Projektnummer oder -referenz: IHEK Mönchengladbach und Westend

# IHEK Mönchengladbach und Weste II.2.14) Zusätzliche Angaben

Wertung Qualitätskriterien Technische Leistungsfähigkeit -Angaben zur Arbeitsweise -

Gewichtung 30% Technische Leistungsfähigkeit -Referenzen und Erfahrungen -Gewichtung 40%

Technische Leistungsfähigkeit -Fachliche Eignung - Gewichtung 30%

# Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

#### III.1) Teilnahmebedingungen

#### III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung
- Eigenerklärung oder gleichwertig, dass keine Ausschlussgründe nach § 48 VgV vorliegen

#### III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten 3 Jahren
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe:
   1.500.000,00 EUR
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Angabe, ob und ggf. auf welche Art und Weise auf den Auftrag bezogen, mit anderen Unternehmen kooperiert werden soll sowie Angabe der Leistungsinhalte und Anteiligkeit in %.

#### III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Der Bieter hat den Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit darzulegen:

- 1. Kurzprofil des Bewerbers mit Angaben zur
- institutionellen und personellen Struktur
- Qualifikation und Berufserfahrung
- strategischen Ausrichtung
- Qualitätsmanagement
- Konzept zur örtlichen Verfügbarkeit, vor Ort Präsenz mind. 15 Stunden inkl. der mobilen Standorte
- Sprachenkenntnisse (neben Deutsch und Englisch auch Türkisch, Arabisch, Südosteuropäisch)
- 2. Darstellung der Erfahrung des Antragstellers mit kommunalen Förderprojekten, wie EFRE Förderprogramme, Städtebauförderung, insbesondere Soziale Stadt NRW und Quartiersarbeit.
- 3. Darstellung der Erfahrung und der Referenzen bei der Organisation, Konzeption, Leitung und Durchführung eines Quartiersmanagements oder vergleichbare Aufgaben.
- 4. Referenzliste über die Durchführung von vergleichbaren Leistungen in den letzten 5 Jahren. Davon sind mind. drei geeignete Projekte qualitativ näher zu beschreiben mit Angaben zu Größenordnung und Vielfalt der Aufgaben, Komplexität der Aufgabenstellung, Vorgehensweise, Kontakte zu den Akteuren und deren Einbindung, Ergebnissen und Nachhaltigkeit der Quartiersarbeit.
- 5. Benennung des verantwortlichen Projektleiters und Vertreters mit beruflicher Qualifikation, besondere Befähigungen/ Erfahrungen auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistung und Jahren Berufserfahrung. Bei Einsatz eines Teams gilt dies auch für die weiteren Projektbearbeiter.
- 6. Angabe der Präsenzstunden vor Ort von jedem Mitarbeiter. Insgesamt wird eine Mindeststundenzahl von 15 Wochenstunden erwartet.

#### Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

#### IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

#### IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen

#### IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

#### IV.2) Verwaltungsangaben

#### IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 25/07/2023 Ortszeit: 10:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber Tag: 03/08/2023

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

#### Abschnitt VI: Weitere Angaben

#### VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftraa: nein

#### Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Aufträge werden elektronisch erteilt Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

#### VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden. Fristende für Bieterfragen:

14.07.2023

Bekanntmachungs-ID: CXPTYD0DCG2

#### Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland

Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667 Land: Deutschland

#### VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland Postanschrift:

Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667 Land: Deutschland

#### Tag der Absendung dieser Be-VI.5) kanntmachung:

16/06/2023

## Offenes Verfahren, **EU-weite Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr - 41050 Mönchengladbach. vergibt EU-weiter Ausschreibung

#### Ort der Leistung:

Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

#### Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von vier Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen (HLF 20)

#### Aufteilung in Lose:

Los 1 - 4 Stück Fahrgestelle Los 2 - 4 Stück Auf- und Ausbau

#### Ausführungsfrist:

I. Quartal 2025

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Stauch, Frau Wilde, Fachbereich Feuerwehr

#### Vergaberechtliche Auskunft erteilt

Herr Halbowski, Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschliesslich digital über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland

www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2023-001".

#### Ablauf der Angebotsfrist:

25.07.2023, 12:00 Uhr

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland

#### Folgende Eignungsnachweise werden aefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521 EU
- Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz - Formular 522 EU
- Eigenerklärung Sanktionen Russland -Formular 523 EU

#### Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen, mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers
- Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Am sog. "LKW-Kartell" beteiligte Bieter oder ggf. deren Lieferanten haben eine Bietererklärung zur Zusicherung bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit beizufügen (Selbstreinigung, § 125

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB)

- Bieter, die sich am Wettbewerb zu Los 2 (Auf-/Ausbau) beteiligen möchten, haben mindestens fünf vergleichbare Referenzprojekte (nicht älter als drei Jahre) zu benennen
- Angaben zum für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal für die Ausführung der Leistungen im Bereich der Funktechnik (Nachweis "Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)" oder vergleichbar)

# Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Los 1 - Fahrgestell:
Preis 60%
techn. Wert 10%
Service 25%
Umwelt 5%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 4.

Los 2 - Auf- und Ausbau:

Preis 70% techn. Wert 10% Service 20%

Bewertung gemäß Beschreibung beigefügter Wertungsmatrix, Anlage 5.

#### Bindefrist:

31.10.2023

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Organisation und IT –

## Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Gesundheit - 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung nachfolgende Dienstleistung:

#### Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach

# Art und Umfang der Leistung:

Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen im Stadtgebiet Mönchengladbach für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2027

#### Aufteilung in Lose:

nein

## Ausführungsfrist:

nach Bedarf auf Abruf gemäß Leistungsverzeichnis

#### Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Senden-Jansen/Frau Laufenberg, Fachbereich Gesundheit

#### Vergaberechtliche Auskunft erteilt

Herr Möller / Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 53-2023-002

Absende Tag der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 21.06.2023

#### Ablauf der Angebotsfrist:

02.08.2023, 12:00 Uhr

#### Ende der Bindefrist:

31.10.2023

Einzureichen in **digitaler Form** über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de

#### Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

# Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Eigenerklärung über Ausschlussgründe (Vordruck 521 EU)
- Eigenerklärung Zahlung Mindestlohn (Vordruck 522 EU)
- Eigenerklärung über Sanktionen (Vordruck 523)

#### Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- Gültiger Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Mindest-Deckungssumme 2.000.000 EUR)
- Vorlage der Zertifikate ISO 9001 und ISO 14001
- Gültiger Nachweis der Sachkunde nach Anhang I Nr.3.4 Gefahrstoffverordnung.
- Nachweis gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt: 80 % Preis

20 % Ausführungsfrist

# Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 800 Punkten, ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden interpoliert.

# Wertungsdurchführung beim Kriterium Ausführungsfrist:

Ein Regeleinsatz wird binnen 180 Minuten erwartet. Wird ein Einsatz innerhalb von 30 Minuten ausgeführt, wird diese Frist mit 200 Punkten bewertet. Ein Einsatz innerhalb von 180 Minuten wird mit 0 Punkten bewertet.

Ein Einsatz innerhalb von 45 Minuten erhält 180 Punkte. Ein Einsatz innerhalb von 60 Minuten erhält 160 Punkte. Ein Einsatz innerhalb von 90 Minuten erhält 120 Punkte. Ein Einsatz innerhalb von 120 Minuten erhält 80 Punkte. Ein Einsatz innerhalb von 150 Minuten erhält 40 Punkte.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Organisation und IT -

# Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rathaus der Zukunft mg+

Der Rat der Stadt Mönchengladbach fasste in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgende Beschlüsse:

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rathaus der Zukunft mg+ wird in der vorgelegten Form festgestellt.

Der Ausschuss für Betriebe und Vergaben als Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rathaus der Zukunft mg+, wird nach § 4 lit. c) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S.644) in der zurzeit geltenden Fassung für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Zuvor entlastete der Ausschuss für Betriebe und Vergaben als Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rathaus der Zukunft mg+ gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 lit. c) der Betriebssatzung vom 03.07.2019 die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rathaus der Zukunft mg+ für das Geschäftsjahr 2022 in Form einer Gesamtentlastung.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind online dem Ratsinformationssystem entnehmbar (BV 1720/X).

Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts 2022 lautet wie folgt:

#### "Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rathaus der Zukunft mg+ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rathaus der Zukunft mg+ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen Kommunalhaushaltsverordnung NRW -KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen des Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Mönchengladbach, den 21. April 2023

#### Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Marc Richard Wirtschaftsprüfer"

Mönchengladbach, den 07.06.2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Dr.-Ing. Gregor Bonin Stadtdirektor und Techn. Beigeordneter

Michael Heck Stadtkämmerer

## Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 14. Juni 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

#### Sparkassenbuch-Nrn.:

Mönchengladbach, den 15. Juni 2023

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

## Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 7. Juni 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

<u>Sparkassenbuch-Nrn.:</u> 3500894716 4300783760

Mönchengladbach, den 13. Juni 2023

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 7. Juni 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3421765623

Mönchengladbach, den 13. Juni 2023

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 22. Juni 2023 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3500128842

Mönchengladbach, den 23. Juni 2023

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand



# Satzung des

# Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers am 28.10.2016 die folgende Satzung als Art. 7a der Änderungssatzung zur am 28.02.1983 mit Geltung vom 01.01.1984 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 02.12.1988 beschlossen.

Geändert durch Änderungssatzung vom 26.08.2022 (§§ 1, 7, 10, 11,12, 15, 16, 20, 23, 25, 28, 37, 38, 45, Abschnitte IV und V der Veranlagungsregeln)

# § 1 Name, Rechtsstellung, Rechtsform, Sitz

(zu §§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers".
- (2) Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz LOG NRW) vom 10. Juli 1962 und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Grefrath. Er führt folgendes Dienstsiegel:
- (4) Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers ist Rechtsnachfolger
  - des Wasser- und Bodenverbandes der Niers- und Nordkanal-Niederung bzw.
  - der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung,
  - des Wasserverbandes am Schleckbach,
  - des Wasserverbandes Willicher Flöth,
  - des Wasser- und Bodenverbandes Broeckhuyser Heide,
  - des Wasser- und Bodenverbandes Wankumer Heide.

# § 2 Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Das Verbandsgebiet ist das oberirdische Einzugsgebiet der Niers ab der Einmündung des Triethbaches bis zur Gemeindegrenze Wachtendonk-Straelen (km 3.600 des Niersabschnittes Eisenbahnbrücke Mönchengladbach/Korschenbroich-Süchteln bis km 11.250 des Niersabschnittes Grefrath-Holtheyde).
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 oder größer, die am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

# § 3 Aufgaben

(zu §§ 2, 5 WVG)

- (1) Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:
  - a) den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus und die Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer, jeweils auch zum Zwecke des Hochwasserschutzes,
  - die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdisch fließenden Gewässer,
  - c) die technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdisch fließenden Gewässer,
  - den Ausbau und die Unterhaltung der Entwässerungsgräben zur Flächenentwässerung, soweit diese nicht bereits durch Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt sind oder im Sinne des Abs. 5 zu behandeln sind,
  - e) die Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben.
- (2) Darüber hinaus kann der Verband, durch Beschluss des Verbandsausschusses, folgende Aufgaben übernehmen:
  - den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in, an oder über oberirdisch fließenden Gewässern zu wasserwirtschaftlichen Zwecken, ausgenommen Anlagen von Versorgungsund Verkehrsträgern,
  - b) den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke.
- (3) Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer, die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Satzungen der Unterhaltungspflicht anderer Wasserverbände unterliegen.
- (4) Die Aufgaben, die dem Verband obliegen, haben die bei Inkrafttreten dieser Verbandssatzung bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie im Einvernehmen mit diesen übernimmt.
- (5) Der Verband kann darüber hinaus Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

# § 4 Mitglieder

(zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - a) die im Verbandsgebiet ganz oder teilweise liegenden Städte und Gemeinden,
  - b) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
     Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte,
  - c) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke mit Anlagen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil haben oder zu erwarten haben oder denen der Verband die Pflicht zum Ausbau oder zur Unterhaltung ihrer Anlagen erleichtert oder abnimmt (Vorteilhabende). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
  - d) die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässer oder Gewässerparzellen angrenzenden Grundstücke (Uferanlieger). § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
  - e) der Niersverband.
- (2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es ist am Sitz des Verbandes einsehbar und nicht Bestandteil der Satzung.

# § 5 Unternehmen, Plan

(zu § 5 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Verband alle Ermittlungen, Arbeiten und Maßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässer-, Entwässerungsgraben-, Anlagen-, Liegenschafts- und Wegeplan sowie den entsprechenden Verzeichnissen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

# § 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(zu §§ 33, 35 WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben insbesondere den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) beauftragten Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu

- gestatten und das Entnehmen und/oder Ablagern des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Der Verband wird bei der Benutzung der Grundstücke die berechtigten Interessen der Mitglieder an der Nutzung ihrer Grundstücke, soweit wie möglich, berücksichtigen.

# § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder und Nutzungsberechtigten

(zu § 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Die Bewirtschaftung der Grundstücke haben die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten so durchzuführen, dass der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern und Entwässerungsgräben und sofern eine entsprechende Aufgabenübertragung auf Grundlage des § 3 Abs. 2 erfolgt ist an den land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die Unterhaltung mit seinen Maschinen und Geräten durchzuführen.
- (2) Als Weide genutzte Grundstücke, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind so einzufrieden, dass das Weidevieh von der Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung ferngehalten wird.
- (3) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn insbesondere Anschüttungen, Verwallungen, Dämme, Holzaufwuchs, Gebäude, Mauern, Zäune und Hecken, ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen, sowie sonstige Anlagen bzw. auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben einen Abstand von mind. 1,5 m ab Oberkante Gewässer- und Entwässerungsgrabenböschung gemessen haben. Innerhalb des vorgenannten Mindestabstandes stellen diese auch bei Zustimmung des Verbandes zur wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis ein Erschwernis für die Gewässer- und Entwässerungsgrabenunterhaltung dar, das auf Grundlage des § 35 Abs. 4 und der Veranlagungsregeln vom Verband in Form eines Erschwernisbeitrags zu veranlagen ist.
- (4) Die rechtlichen Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten der Gewässerparzellen sowie der unmittelbar an die Gewässerparzelle, das Gewässer oder den Entwässerungsgraben angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, das auf ihren Grundstücken abgelagerte Mäh- und Räumgut im eigenen Ermessen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit nach Ablagerung eine umgehende Beseitigung nicht vom Verband vorgenommen wurde.
- (5) Die rechtlichen Eigentümer-, Erbbau- und Nutzungsberechtigten von Anlagen in, an oder über Gewässern oder Entwässerungsgräben sind verpflichtet soweit diese Aufgaben nicht nach § 3 vom Verband übernommen wurden ihre Anlagen so zu unterhalten, dass von ihrem baulichen Zustand keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der Unterhaltungsarbeiten hervorgerufen werden.
- (6) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht behindern.

# § 8 Verbandsschau

(zu §§ 44, 45 WVG)

Es wird keine Verbandsschau durchgeführt.

# § 9 Organe des Verbandes

(zu § 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss,
- b) der Vorstand.

# § 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(zu §§ 46, 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Verbandsausschuss wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
  - a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):
  - Stimmgruppe I a):

Stadt Willich:

3 Verbandsausschussmitglieder,

- Stimmgruppe I b):

Stadt Mönchengladbach, Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch, Stadt Korschenbroich:

1 Verbandsausschussmitglied,

- Stimmgruppe I c):

Stadt Viersen:

3 Verbandsausschussmitglieder,

- Stimmgruppe I d):

Gemeinde Grefrath, Stadt Nettetal:

1 Verbandsausschussmitglied,

- Stimmgruppe I e):

Stadt Tönisvorst, Stadt Krefeld:

2 Verbandsausschussmitglieder,

- Stimmgruppe I f):

Stadt Kempen:

1 Verbandsausschussmitglied,

- Stimmgruppe I g):

Gemeinde Wachtendonk, Stadt Straelen:

1 Verbandsausschussmitglied.

- b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):Stimmgruppe II:2 Verbandsausschussmitglieder,
- c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):Stimmgruppe III:6 Verbandsausschussmitglieder,
- d) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e):Stimmgruppe IV:1 Verbandsausschussmitglied.
- (3) Die Verteilung der Sitze auf die Stimmgruppen berücksichtigt das Beitragsverhältnis der beitragszahlenden Mitglieder sowie die Betroffenheit der beitragslosen Mitglieder von der Verbandsarbeit und stellt sicher, dass auch Mitgliedergruppen mit geringen oder keinen Beitragszahlungen aber hoher Betroffenheit von der Verbandsarbeit die Möglichkeit haben, ihren Interessen im Ausschuss Gehör zu verschaffen.

# § 11 Wahl des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Verbandsausschussmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern ihrer Stimmgruppe gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
  - a) Bei wahlberechtigten beitragszahlenden Verbandsmitgliedern gewährt eine im Jahr vor dem Wahljahr festgesetzte und tatsächlich geleistete Beitragszahlung, ohne Beiträge nach § 37 Abs. 3, je 100 € eine volle Wahlstimme.
  - b) Bei wahlberechtigten beitragslosen Verbandsmitgliedern gewährt die sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster NRW (ALKIS) im Jahr vor dem Wahljahr ergebende Gesamtanliegerlänge zum Gewässer oder zur Gewässerparzelle, von den Grundstücken, die die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) begründen, je 200 lfdm eine volle Wahlstimme.
  - c) Kein Wahlberechtigter hat mehr als 10 volle Wahlstimmen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum können die Wahlstimmen nur gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Berechtigung ist durch Vollmacht nachzuweisen.
  - d) Bruchteile von Wahlstimmen nach Buchstabe a) oder b) werden auf 2 Dezimalstellen mathematisch gerundet.
- (2) Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Vorstands. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden. Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Der Wahlvorsteher lädt die Wahlberechtigten mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach Abs. 2 enthalten.
- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gewählt wird durch Stimmzettelabgabe. Briefwahl ist möglich. Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge. Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher unverzüglich nach Abschluss des letzten Wahltages eine Niederschrift.
- (7) Die Gewählten werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Die Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem Gewählten.
- (8) Das Wahlergebnis nach Abs. 7 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 7 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Die neu gewählten Verbandsauschussmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Verbandsausschusssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 14 Abs. 1.

# § 12 Amtszeit des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7. Er bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der nächsten Verbandsausschusswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein Gewählter seine Wahl zum Verbandsauschussmitglied nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit in den Verbandsausschuss nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses, in der Stimmgruppe des Ausscheidenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Mitglied der Stimmgruppe zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach § 11 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Wahlstimmenverhältnis der Nachwahl ist dem

Wahlstimmenverhältnis der letzten Verbandsausschusswahl gleich. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt insoweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 11 Abs. 7 der Nachwahl im Amt. Nach zwei unmittelbar nacheinander durchgeführten jeweils ergebnislos gebliebenen Nachwahlen für eine Stimmgruppe, kann eine weitere Nachwahl unterbleiben, bis mindestens ein Mitglied aus der betroffenen Stimmgruppe den Wahlleiter schriftlich oder in Textform auffordert, eine Nachwahl einzuleiten.

- (3) Wenn ein Verbandsausschussmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses in der Stimmgruppe des Abwesenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein Verbandsausschussmitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn er gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklärt, verstirbt oder seine Mitgliedschaft in der Stimmgruppe, für die er gewählt ist, verliert. Es ist verpflichtet, Gründe, die seine Mitgliedschaft entfallen lassen, unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

# § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

(zu § 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden sowie des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Beschlussfassung über die Definition von "Investitionen größeren Umfangs" i.R.v. § 3 NRW AGWVG,
- 5) Festsetzung des Haushaltsplans sowie der Nachträge nach § 9 Abs. 2 NRW AGWVG,
- 6) Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 8) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde,
- 9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 11) Wahl der Prüfstelle.

# § 14 Sitzungen des Verbandsausschusses

(zu §§ 50, 74 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr die Verbandsausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Ausschusssitzung und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Zu einer Verbandsausschusssitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Diese Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Verbandsausschusssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

# § 15 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(zu § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen in der Verbandsausschusssitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung, vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben und allen Verbandsausschussmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

# § 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 sind im Vorstand wie folgt in Stimmgruppen eingeteilt:
  - Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a):

Stimmgruppe I:

3 Vorstandsmitglieder

b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und c):

Stimmgruppe II:

1 Vorstandsmitglied

c) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d):

Stimmgruppe III:

2 Vorstandsmitglieder

(3) Die Verteilung der Sitze auf die Stimmgruppen berücksichtigt das Beitragsverhältnis der beitragszahlenden Mitglieder sowie die Betroffenheit der beitragslosen Mitglieder von der Verbandsarbeit und stellt sicher, dass auch Mitgliedergruppen mit geringen oder keinen Beitragszahlungen aber hoher Betroffenheit von der Verbandsarbeit die Möglichkeit haben, ihren Interessen im Vorstand Gehör zu verschaffen.

# § 17 Wahl des Vorstands

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Verbandsausschussmitgliedern ihrer Stimmgruppe in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss schließt die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied aus.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorsteher bestimmt. Er liegt jeweils in der Mitte der Wahlperiode des Verbandsausschusses. Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin gem. § 40. Sie muss Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie den Hinweis auf das Benennungsrecht als Wahlkandidat nach §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 enthalten.

- (5) Die Liste der benannten Wahlkandidaten wird 4 Wochen vor dem Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt. Einwendungen gegen diese Liste müssen spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder in Textform angemeldet sein. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorsteher. Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Wahlvorsteher l\u00e4dt die Verbandsausschussmitglieder und die Wahlkandidaten zum Wahltermin zu einer Verbandsausschusssitzung. Die Ladung erfolgt gem. \u00a7 14 Abs. 1. Sie enth\u00e4lt die Liste der Wahlkandidaten.
- (7) Gewählt wird, nach Selbstvorstellung der anwesenden Wahlkandidaten, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (8) Die Sitze ihrer Stimmgruppe entfallen auf die Gewählten der Stimmgruppe in der Reihenfolge der meisten auf sie vereinigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Wahlkandidaten innerhalb einer Stimmgruppe entscheidet zwischen diesen das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los über die Reihenfolge.
- (9) Über das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorsteher in der Ausschusssitzung nach Abs. 6 eine Niederschrift. Die Niederschrift über die Wahl ist als Anhang zur Ergebnisniederschrift nach § 15 Abs. 3 über die Ausschusssitzung beizufügen.
- (10) Anwesende Gewählte erklären in der Ausschusssitzung nach Abs. 6, ob sie die Wahl annehmen. Nicht anwesende Gewählte werden vom Wahlvorsteher innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung der Niederschrift schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Nachweispflicht obliegt dem Wahlvorsteher. Diese Gewählten erklären innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Wahlvorsteher, ob sie ihre Wahl annehmen. Eine nicht fristgerechte Annahmeerklärung kommt der Nichtannahme der Wahl gleich. Die Nachweispflicht obliegt dem gewählten Mitglied.
- (11) Das Wahlergebnis nach Abs. 10 ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 10 gem. § 40 öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (12) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Vorstandssitzung zusammen. Die Ladung erfolgt gem. § 22 Abs. 1.

# § 18 Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zu § 53 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von den Verbandsausschussmitgliedern in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Sie gehören unterschiedlichen Stimmgruppen an.
- (2) Für die Verbandsausschussmitglieder wählbar ist jedes in der Ausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 gewählte Vorstandsmitglied, das sich bei der Benennung als Wahlkandidat nach § 17 Abs. 2 gleichzeitig für die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden bzw. zum Stellvertretenden

- Vorstandsvorsitzenden benannt hat, auch wenn es die Wahl zum Vorstand noch nicht angenommen hat.
- (3) Wahlvorsteher ist der noch amtierende Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der noch amtierende Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Verbandsausschussmitglied vor der Wahl widerspricht, im Rahmen der Verbandsausschusssitzung nach § 17 Abs. 6 durch Handzeichen; sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe.
- (5) Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Wahlkandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- (6) § 17 Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.

# § 19 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(zu § 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss kann einzelne Vorstandsmitglieder nur aus Rechtsgründen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsausschussmitgliederzahl unterzeichnet sein.
- (3) Zu der Verbandsausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden.
- (4) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (5) Der Abberufungsbeschluss des Verbandsausschusses kann vom abberufenen Vorstandsmitglied durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsklage entfaltet aufschiebende Wirkung.

#### § 20

# Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zum Ablauf der Fristen nach §§ 17 Abs. 10 bzw. 18 Abs. 6 der nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder ein gewähltes Verbandsmitglied seine Wahl zum Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsamt nicht fristgerecht annimmt, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes bzw. des Amts innerhalb des Vorstandes in der

Stillvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist bzw. nicht im benannten Vorstandsamt vertreten ist. Abwesenheitsnachrückungen nach Abs. 3 bleiben hierbei unberücksichtigt. Trifft dies auf kein Verbandsmitglied zu, finden innerhalb der betroffenen Stimmgruppe nach §§ 17 bzw. 18 Nachwahlen nur für die Nachbesetzung statt. Das Ergebnis dieser Nachwahl tritt soweit an die Stelle des in Satz 1 geregelten Verfahrens. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Fristen nach § 17 Abs. 10 der Nachwahl im Amt. Nach zwei unmittelbar nacheinander durchgeführten jeweils ergebnislos gebliebenen Nachwahlen für eine Stimmgruppe, kann eine weitere Nachwahl unterbleiben, bis mindestens ein Ausschussmitglied aus der betroffenen Stimmgruppe den Wahlleiter schriftlich oder in Textform auffordert, eine Nachwahl einzuleiten.

- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund Abwesenheit lediglich an der Ausübung seines Amtes gehindert sein wird, so teilt es dies dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Es rückt derjenige für den Zeitraum der Abwesenheit entsprechend nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes, in der Stimmgruppe des Abwesenden, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Vorstand ist. Der Nachrücker wird durch den Verband benachrichtigt. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn er gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklärt, verstirbt oder seine Mitgliedschaft in der Stimmgruppe, für die er gewählt ist, verliert. Es ist verpflichtet, Gründe, die seine Mitgliedschaft entfallen lassen, unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Funktionen als Vorstandsvorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender.

# § 21 Aufgaben des Vorstandes

(zu §§ 51, 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder durch Geschäftsordnung der Geschäftsführer berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben des Verbandes,
  - b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gem. §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 WVG,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie des Nachtragshaushaltsplans nach § 9 Abs. 1, §§ 2 bis 6 NRW AGWVG,
  - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - e) die Aufstellung der Jahresrechnung gem. § 11 NRW AGWVG und Weiterleitung an die vom Verbandsausschuss bestimmte Prüfstelle.
  - f) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
  - g) Geschäfte innerhalb und außerhalb der laufenden Verwaltung, die im Einzelnen einen Betrag von 50.000,- € übersteigen,

h) die Aufstellung der Geschäftsordnung i.S.d. § 25 Abs. 2.

# § 22 Sitzungen des Vorstandes

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte oder 2 Vorstandsmitglieder fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich oder in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Er teilt mit der Ladung die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

# § 23 Beschlussfassung im Vorstand

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitgliederzahl anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Umlaufbeschlüsse sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von der Sitzung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

# § 24

# Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes

(zu §§ 51, 54 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes. Dazu gehören auch die Grundlagen der Beitragsbemessung im Rahmen der Veranlagungsregeln, insbesondere auch die Höhe der für das jeweilige Veranlagungsjahr geschätzten Kostensätze.

# § 25 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Dienststelle i.S.d. LPVG NRW.

# § 26 Dienstkräfte

Der Verband hat Dienstkräfte, die im Stellenplan, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen ausgewiesen sind.

# § 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(zu §§ 54, 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer für bestimmte Bereiche hierzu berufen ist.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Verbandsausschusses ausdrücklich ermächtigt wird.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

# § 28 Aufwandsentschädigung

(zu § 52 WVG)

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder sowie Stellvertreter im Verbandsausschuss und Vorstand erhalten als Ersatz aller mit ihrem Amt in Verbindung stehenden notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld entsprechend den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 4 c) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz aller notwendigen Auslagen, Ausfälle und Aufwendungen, eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld entsprechend den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen (§ 1 Abs. 2, Ziffer 4 b) der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Der Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung) mit der Änderung, dass der Faktor auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.
- (5) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend den weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO) vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung) mit der Änderung, dass der Faktor auf die monatliche Pauschale nach § 28 Abs. 3 der Satzung angewendet wird.

# § 29 Haushaltsführung

(zu § 56 WVG und § 1 NRW AGWVG)

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten §§ 2 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

#### § 30

## Haushaltsplan

(zu § 65 WVG, §§ 2-7 und 9 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsausschuss beschließt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge bis zum Abschluss des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an. Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen.
- (3) Der Haushaltsplan muss den Anforderungen der §§ 2 bis 5 NRW AGWVG entsprechen und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  - 1. eingehenden Einnahmen,
  - 2. zu leistenden Ausgaben,
  - 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind

- 1. der Vermögenshaushalt gem. § 2 Abs. 4 NRW AGWVG,
- 2. der Finanzplan gem. § 3 NRW AGWVG,
- 3. die Vermögensübersicht gem. § 4 NRW AGWVG,
- 4. der Tilgungsplan gem. § 6 NRW AGWVG,
- 5. die Rücklagenplanung gem. § 6 NRW AGWVG und
- 6. der Stellenplan gem. § 26

beizufügen.

Den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

(4) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Verbandsbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.

# § 31 Nichtplanmäßige Ausgaben

(zu § 65 WVG und § 10 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben unterrichtet der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den Vorstand in seiner nächsten

- Sitzung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist vom Vorstand ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und vom Verbandsausschuss festzusetzen.

# § 32 Liquidität

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

# § 33 Jahresrechnung

(zu § 65 WVG und § 12 NRW AGWVG)

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (Rechnungsjahr) eine Jahresrechnung auf und legt sie in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres der vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
  - c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07. März 1995, der Satzung und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Einklang stehen.

Die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Der Vorstandsvorsitzende, in Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

# § 34 Verbandsbeiträge

(zu §§ 28, 29 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen. Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Verbandsbeiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Verbandsbeiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden konnten.
- (3) Der Verband ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die nicht Verbandsmitglied sind, wie ein Mitglied für den durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteil als Nutznießer zu Verbandsbeiträgen heranzuziehen.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilhaben.

# § 35 Maßstab der Verbandsbeiträge

(zu § 30 WVG)

- (1) Die Verbandsbeiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) sowie deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterfläche der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke auf die Mitglieder. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (ALKIS).
- (3) Auf Grundlage des Vorteilsprinzips verteilen sich die Verbandsbeiträge für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsausschusses zur Übernahme dieser Aufgabe im Verhältnis der sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich, auf die Mitglieder.
- (4) Der Verband erhebt für nachteilige Einwirkungen, die von Anlagen oder sonstigen auf Grundstücken vorhandenen Hindernissen auf die Gewässerunterhaltung ausgehen und damit den Unterhaltungsaufwand erhöhen, besondere Verbandsbeiträge (Erschwernisbeiträge). Die jeweilige Erschwernisbeitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Erschwernisses.
- (5) Die Konkretisierung des Umlageverfahrens, der Maßstäbe zur Ermittlung der Verbandsbeiträge sowie die Höhe der jeweiligen Bemessungssätze folgen im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.

# § 36 Erhebung der Veranlagungsdaten

(zu §§ 26, 30 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die für die Ermittlung der Verbandsbeiträge erforderlichen Daten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung der Mitglieder erforderlichen Angaben, vollständig, wahrheitsgemäß, kostenfrei und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen kostenfrei zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen. Mitglieder, die nach ihrem Eigentum zu Beiträgen veranlagt werden, bleiben bei Veräußerung ihres Eigentums für das laufende Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

# § 37 Erhebung und Vollstreckung der Verbandsbeiträge

(zu §§ 31, 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung durch Beitragsbescheid. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Maßstäben des Vorjahres.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat weitere Beiträge in Form von Säumniszuschlägen, Mahn-, Verwaltungs-, Zwangsvollstreckungs- sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers und der Vollstreckungsbehörden zu tragen. Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.
- (4) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen oder Anordnungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.
- (5) Soweit die Vollstreckung von Bescheiden nicht über den Gerichtsvollzieher erfolgt, ist Vollstreckungsbehörde die Kommune, in dessen Gemeindebezirk der Beitragsschuldner seinen Wohnsitz hat.

# § 38 Ordnungsgewalt

(zu § 68 WVG)

Der Geschäftsführer kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

## § 39 Rechtsbehelfe

- (1) Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

# § 40 Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.
- (3) Je nach Grund und Zweck der Veröffentlichung kann der Verband zusätzliche Veröffentlichungsmedien nutzen.

## § 41 Rechtsaufsicht

(zu §§ 72, 73 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (4) Untere Aufsichtsbehörde ist der Landrat Viersen.
- (5) Soweit gem. § 3 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 14.07.1992 in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Unteren Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

# § 42 Zustimmung zu Geschäften

(zu § 75 WVG, § 7 Abs. 1 NRW AGWVG)

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen, zum Zwecke der Zustimmung, der schriftlichen Anzeige bei der Aufsichtsbehörde:
  - a) unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
  - b) Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelnen den Betrag von 250.000,-€ übersteigen;
  - c) Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
  - Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;

- e) Aufnahme von Kassenkrediten nach § 7 Abs. 1 NRW AGWVG;
- f) Rechtsgeschäfte, die einem der in Buchstabe a) bis e) angegebenen Geschäfte gleichkommen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

# § 43 Gleichstellung

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

# § 44 Übergangsregelungen

- (1) Die erste Wahl des Verbandsausschusses nach § 11 findet im Oktober 2020 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die erste Wahl des Vorstandes bzw. des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach §§ 17, 18 findet im Dezember 2022 statt. Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 20 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Für die Nachbesetzung von ausscheidenden Mitgliedern des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie deren jeweiliger Stellvertreter, gelten bis zur Wahl nach Abs. 1 und 2 die Regelungen der Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995.

# § 45 Inkrafttreten

(zu § 58 WVG)

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.
- (3) Spätere Änderungen treten, soweit in der Änderungssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit Veröffentlichung in Kraft.
- (4) § 20 Abs. 4 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2022 tritt mit Abschluss der Wahlen gem. § 44 Abs. 2 der Satzung in Kraft.

# Veranlagungsregeln des



# Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers am 28.10.2016 die folgenden Veranlagungsregeln als Bestandteil der Satzung als Art. 7b der Änderungssatzung zur am 28.02.1983 mit Geltung vom 01.01.1984 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 02.12.1988 beschlossen:

Geändert durch Änderungssatzung vom Datum 26.08.2022 (Abschnitte IV und V der Veranlagungsregeln)

#### Gliederung

- I. Anlagen- und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge
- 1. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben.
- 2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken.
- II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge
- 1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.
- 2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung.
- III. Mindestbeitrag
- IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten
- V. Inkrafttreten

### I. Anlagen und grundstücksbezogene Erschwernisbeiträge

- 1. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben:
- (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen oder dort spezielles Gerät für Engstellen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:
  - Mauern, Zäune und Hecken,
  - ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen,
  - Gebäude, Gebäudebestandteile,
  - Masten, Pfähle und Schilder,
  - Bäume, Baumkronen, Baumstubben, Sträucher,
  - Stege, Gerüste, Tränken,
  - Einleitstellen, Einleitbauwerke,
  - Abgrabungen, Aufschüttungen.
- (2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Erschwernisbeitrag zu 1. beträgt E<sub>1</sub>.

E<sub>1</sub> entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$E_1 = L_{E1} * e_1 + VK [ \in ]$$

- L<sub>E1</sub>= die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene, erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]
- $e_1$  = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$e_1 = BM + HS - MK - MA [ \in /m ]$$

Für ackerbauliche und gartenbauliche Nutzungen reduziert sich die Berechnung von e<sub>1</sub> auf die Summe der in den Parametern MK und MA für das jeweilige Veranlagungsjahr enthaltenen geschätzten Kostensätze für die An- und Abfahrt, da diese Erschwernisse regelmäßig nicht über den gesamten, für die jeweils erforderliche Unterhaltungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Zeitraum vorhanden sind.

- BM = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungs-/Randstreifenmahd über Balken/Seitenmäher [€/m]
- HS = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Handsense [€/m]
- MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Mähkorb [€/m]
- MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmahd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]
- VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid]
- 2. Erschwernisbeitrag gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung für erhöhten Unterhaltungsaufwand durch Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes bewirken:
- (1) Anlagen oder sonstige auf Grundstücken vorhandene Hindernisse in, an oder über oberirdischen Gewässern oder Entwässerungsgräben, innerhalb des Abstandes nach § 7 Abs. 3 Verbandssatzung, die eine luftseitige Schließung des Gewässerabschnittes nach oben bewirken, erzeugen einen erhöhten Unterhaltungsaufwand, weil der Verband dort nicht die Möglichkeit hat, mit seinen für oberirdische Gewässer und Entwässerungsgräben eingesetzten Maschinen und Großgeräten die Unterhaltung in einem Zuge durchzuführen und dort spezielles Gerät für Durchlassreinigungen einsetzen muss. Unter diese Anlagen und Hindernisse fallen insbesondere:
  - Brücken,
  - Durchlässe,
  - Rohrleitungen,
  - Verrohrungen.
- (2) Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist vom gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und vom jeweiligen Erschwerer in Form eines Erschwernisbeitrags gem. § 35 Abs. 4 Verbandssatzung zu tragen. Erschwerer sind die jeweiligen rechtlichen Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Soweit auf einem Grundstück ein Erbbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Erschwernisbeitrag zu 2. beträgt E<sub>2</sub>.

E2 entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$E_2 = L_{E2} * e_2 + VK [ \in ]$$

- L<sub>E2</sub>= die bei Bescheiderstellung aus Luftbildaufnahmen des Geoinformationssystems abgegriffene erkennbare längste Ausdehnung der Anlage oder des Hindernisses parallel zur Gewässerachse [m]
- $e_2$  = Beitragssatz ermittelt nach der Formel:
- $e_2 = SK MK MA [€/m]$

- SK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Durchlassreinigungen [€/m]
- MK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Sohlmahd über Mähkorb [€/m]
- MA = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für Böschungsmahd über Schlepper mit Mähausleger [€/m]
- VK = geschätzter Kostensatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die erschwernisbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid].

### II. Grundstücksflächenbezogene Beiträge

- 1. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 2 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:
- (1) Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der hindernisbezogenen Erschwernisbeiträge und sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 35 Abs. 2 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen. Sofern eine Übertragung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Verbandssatzung erfolgt, sind auch die insoweit entstandenen Kosten nach dem vorgenannten Beitragsmaßstab umzulegen.
- (2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke; bei der Umlage erfolgt wegen der unterschiedlichen Abflussverhältnisse eine Differenzierung nach Nutzungsarten auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems NRW (nachfolgend ALKIS). Die Gewichtung der jeweiligen Katasterflächen folgt aus der Anlage 1.
- (3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 1. beträgt G<sub>1</sub>.

G<sub>1</sub> entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$G_1 = FG_1 * g_1 [f]$$

- $FG_1$  = gewichtete Katasterfläche der Grundstücksfläche im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m²]
- $g_1$  = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$g_1 = (GA_1 - GE_1 - GS_1) / FG_{1ges} [ \epsilon / m^2 ]$$

- GA₁ = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- $GE_1$  = Gesamtbetrag der anlagen- und grundstücksbezogenen Erschwernisbeitragseinnahmen nach Abschnitt I Veranlagungsregeln, im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [  $\in$ ]
- GS<sub>1</sub> = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 1

Buchstabe a) bis d), § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

FG<sub>1ges</sub> = Summe der gewichteten Katasterflächen aller Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m<sup>2</sup>]

Die gewichtete Katasterfläche des Grundstücks ermittelt sich nach der Formel:

$$FG_1 = F * gf[m^2]$$

- F = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m²]
- gf = Gewichtungsfaktor gem. Anlage 1
- 2. Grundstücksflächenbeitrag gem. § 35 Abs. 3 Verbandssatzung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung:
- (1) Der Verband hat nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung den Bau, Ausbau und die Unterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke vorzunehmen, sofern zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Verbandssatzung auf den Verband erfolgt ist. Die Ausgaben, die in diesem Fall zur Erfüllung dieser Verbandsaufgaben und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Verbandssatzung im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen, werden nach Abzug der sonstigen Einnahmen in diesen Verbandsaufgabenbereichen, auf Grundlage des in § 37 Abs. 3 Verbandssatzung genannten Beitragsmaßstabs, auf die Stadt oder Gemeinde umgelegt, auf deren Gebiet die jeweiligen Grundstücke liegen.
- (2) Grundlage der Veranlagung sind die Katasterflächen der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke im Außenbereich der Städte und Gemeinden, die die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Verbandssatzung übertragen haben. Unter Außenbereich fallen die Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen und die auch nicht zu einem in Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.
- (3) Der Grundstücksflächenbeitrag zu 2. beträgt G<sub>2</sub>.

G<sub>2</sub> entspricht dem Ergebnis folgender näherungsweiser Abschätzung:

$$G_2 = FG_2 * g_2 [f]$$

- FG<sub>2</sub> = die bei Bescheiderstellung aus ALKIS ausgelesene Katasterfläche des Grundstückes im Verbandsgebiet [m²]
- $g_2$  = Beitragssatz, ermittelt nach der Formel:

$$g_2 = (GA_2 - GS_2) / FG_{2ges} [\ell/m^2]$$

- GA<sub>2</sub> = Gesamtausgaben für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]
- GS<sub>2</sub> = Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) und deren zugehörige Anteile von § 3 Abs. 1 Buchstabe e), im Haushaltsplan des jeweiligen Veranlagungsjahres [€]

FG<sub>2ges</sub> = Summe der Katasterflächen der im Außenbereich liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet bei Bescheiderstellung [m²]

### III. Mindestbeitrag

- (1) Der Verband erhebt entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 für die Aufgabenwahrnehmung nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung jeweils einen jährlichen Mindestbeitrag. Maßstab für die Berechnung der Höhe des Mindestbeitrags ist der geschätzte Kostenansatz des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die Erstellung eines Beitragsbescheids [€ pro Bescheid]. Der Mindestbeitrag wird nur dann erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis nach § 35 Abs. 2 oder 3 Verbandssatzung, im Veranlagungsjahr, auf das jeweilige Verbandsmitglied jeweils ein Verbandsbeitrag unterhalb des sich nach Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 ergebenden Betrages entfiele.
- (2) Die Erhebung eines Mindestbeitrags nach § 35 Abs. 3 Verbandssatzung steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor eine Übertragung dieser Aufgabe auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Verbandssatzung, auf den Verband erfolgt ist.

### IV. Veranlagungsjahr, Fälligkeit, Zuschläge und Verfahrenskosten

- (1) Verbandsbeiträge werden für jedes Veranlagungsjahr erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit der Verbandsbeiträge wird im Bescheid festgelegt. Wird bis zum Fälligkeitstag kein neuer Beitragsbescheid zugestellt, so sind dem Verband Verbandsbeiträge in Höhe des letzten rechtskräftigen Bescheides (Vorauszahlungsbescheid) zu leisten. Entsprechende Hinweise sind in die Beitragsbescheide aufzunehmen.
- (2) Werden Verbandsbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist vom betreffenden Beitragsschuldner für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (3) Zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht eingegangene Beitragszahlungen sollen ab dem darauf folgenden Arbeitstag gegenüber dem Beitragsschuldner gemahnt werden. Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, soll ab dem 14. bzw. ab dem 28. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung eine 2. bzw. 3. Mahnung der ausstehenden Beträge erfolgen.
- (4) Für jede ausgehende schriftliche Mahnung sind vom betreffenden Beitragsschuldner Mahnkosten in Höhe des geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die mahnbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (5) Soweit keine vollständige Zahlung eingeht, erfolgt frühestens ab dem 42. Tag nach Fälligkeit der Beitragszahlung gegenüber dem Beitragsschuldner die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens über die ausstehenden Beträge. In der 3. Mahnung ist darauf hinzuweisen. Auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung kann verzichtet werden, wenn die Vollstreckung im Vorjahr erfolglos war und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Vermögenslage gebessert hat, der Beitragsschuldner nachweist, dass die Vollstreckung ergebnislos verlaufen würde, oder der Beitragsschuldner Insolvenz angemeldet hat. Der Grund für den Verzicht auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist zu dokumentieren.
- (6) Für jede Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind vom betreffenden Beitragsschuldner – neben den bis zum Zahlungseingang anfallenden Kosten des Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsbehörde – Zwangsvollstreckungskosten in Höhe des

- geschätzten Kostenansatzes des Verbandes für das jeweilige Veranlagungsjahr für die zwangsvollstreckungsbezogenen Verwaltungskosten [€ pro Bescheid] zu entrichten.
- (7) Säumniszuschläge, Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Gerichtsvollzieherkosten bzw. Kosten der Vollstreckungsbehörde sind Beiträge und sind unverzüglich nach Festsetzung zu entrichten.
- (8) Auf die Erhebung von Beiträgen kann nach Prüfung im Einzelfall verzichtet werden, wenn diese aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Regelung oder aufgrund Bestehens einer Aufrechnungslage sofort oder nach Erklärung der Aufrechnung zurückgefordert werden könnten. Der Grund für den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen ist zu dokumentieren.

### V. Inkrafttreten

- (1) Die Veranlagungsregeln treten am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (2) Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 27.11.2015, geändert durch Verbandsausschussbeschluss vom 26.08.2022.

## Anlage 1:

# Gewichtungsfaktoren für leicht versiegelte Flächen (Buchstabe a), mitteldicht versiegelte Flächen (Buchstabe b), stärker versiegelte Flächen (Buchstabe c).

Für eine Fläche, die im Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem NRW (ALKIS) mit einer der folgenden Bezeichnungen (Spalte 1) und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart "Funktion", "ohne Funktion", "Vegetationsmerkmal" oder "Art der Festlegung" (Spalte 3) eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung anstatt eines Gewichtungsfaktors gf = 1, folgender Gewichtungsfaktor gf erhoben. Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Amtlichen Liegenschaftskatasters Informationssystem NRW (ALKIS) werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

## a) Leicht versiegelte Flächen: Gewichtungsfaktor gf = 2:

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z.B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer	Funktion 4330

		1
	größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz, an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

b) Mi	tteldicht v	ersiegelte	Flächen:
Gew	ichtungsf	aktor af =	3.5

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582

Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf	Funktion 2602
<i>G</i> - 16-11-16-1	der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
		Ohne Funktion <u>*)</u>

Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion. 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z.B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
		Ohne Funktion*)

	<ul> <li>der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seitenund Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).</li> </ul>	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
		Ohne Funktion <u>*)</u>
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Geländerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

## c) Stärker versiegelte Flächen: Gewichtungsfaktor gf = 5

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung Attributart mit Wer
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur	Funktion 2551

	Aufbereitung von Erdöl.	
8 8 87	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a.	41006
Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
		Funktion 1100

	Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z.B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der	Funktion 4230

	Freizeitgestaltung dient.	
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unterund Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. Böschungsflächen).	
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016

Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen,	Funktion 2341
zu Verkehrsanlagen,	Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr	
Schifffahrt	dient.	

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten

#### Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Satzungsneufassung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers zum 01.01.1996 und alle darauffolgenden Satzungsänderungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler wurden im Rahmen der Satzungsänderung zum 01.01.2016 geheilt.

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers hat nun mehr am 26.08.2022 die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen.

Die Änderungssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserund Bodenverbandes der Mittleren Niers wird hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kreise Viersen, Kleve und dem Rhein-Kreis-Neuss in Kraft. Aus Gründen der Rechtsicherheit wurden ebenfalls die Städte Krefeld und Mönchengladbach beteiligt und zur öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert.

Viersen, den 07.06.2023

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gez.

Dr. Andreas Coenen

Abl. Krs. Vie. 17/2023, S. 20





"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" – Herausgeber: Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50–52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt